

Satzung

vom

Tirol-Kreis Wettmar

e.V.



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	Seite/n
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4 Rechtsgrundlage	3
§ 5 Gliederung des Vereins	3
Mitgliedschaft	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)	3
§ 7 Mitglieder	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ausschlussgründe	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 10 Rechte der Mitglieder	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
Organe des Vereins	
§ 12 Organe des Vereins	5
Mitgliederversammlung	
§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz	5 - 6
§ 14 Aufgaben	6
§ 15 Tagesordnung	6
§ 16 Vereinsvorstand	7
§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes	7
a) Aufgaben des Gesamtvorstandes	7
b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder	7 - 8
§ 18 Ehrenrat	8
§ 19 Aufgaben des Ehrenrates	8
§ 20 Kassenprüfer	8
Allgemeine Schlußbestimmungen	
§ 21 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe	9
§ 22 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins	9
§ 23 Vermögen des Vereins	9
§ 24 Geschäftsjahr	9

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz	Der Verein führt den Namen Tirol-Kreis Wettmar e.V.. Er hat den Sitz in Wettmar und wurde am 04. Juni 1973 gegründet.
§ 2 Zweck des Vereins	Der Tirol-Kreis Wettmar e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, Kindern und Jugendlichen ab acht Jahren durch gemeinnützige Veranstaltungen und Fahrten ein breites Freizeitangebot, insbesondere Wandern, durchzuführen. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Tirol-Kreis Wettmar e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	(Ersatzlos gestrichen)
§ 4 Rechtsgrundlage	Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.
§ 5 Gliederung des Vereins	Der Verein gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar : a) Kinderabteilung für Jugendliche zwischen acht und 14 Jahren; b) Jugendabteilung für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren; c) Betreuungskräfte (Aktive Mitglieder), die im Besitz einer offiziellen Qualifikation sind; d) Passive Mitglieder; e) Ehrenmitglieder, gemäß § 7 c.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)	Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über acht Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung gewährt wird.
---	---

**§ 7
Mitglieder**

- a) **Aktive Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 c;
- b) **Passive Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Betreuungsaufgaben;
- c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben und können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

**§ 8
Erlöschen der
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) Die Mitgliedschaft der in § 5 a genannten Personen erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres. Verlängerung ist möglich.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

**§ 9
Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen :

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgericht ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

**§ 10
Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet :

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre und jüngere im Sinne des § 5 c berechtigt.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

**§ 11
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet :

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der genannten Organisationen, zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

Organe des Vereins

**§ 12
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

**§ 13
Zusammentreffen
und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als obersten Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere :

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschußmitglieder;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens einen Kassenprüfer;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;

- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Werbe- und Pressewart;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der **2. Vorsitzende**, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe mit Ausnahme des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Das Führen der Mitgliederlisten obliegt dem 1. Vorsitzenden. Zudem hat der 1. Vorsitzende am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
2. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen

nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögen verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.
Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
4. Der **Werbe- und Pressewart** vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen :

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

§ 20 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen die Kasse vor jeder Jahreshauptversammlung prüfen und der Versammlung hierüber einen Bericht geben.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der Jugendabteilung der Gemeinde Burgwedel zu, oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, die es zum Zwecke der anerkannten Jugendpflege im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Inkrafttreten der Satzung :	20. 10. 1975	
Inkrafttreten der 1. Änderung :	1980	
Inkrafttreten der 2. Änderung :	29. 05. 1990	(19. 01. 1990)
Inkrafttreten der 3. Änderung :	17. 01. 1992	
Inkrafttreten der 4. Änderung :	20. 01. 1996	

Burgwedel - Wettmar,

gez.

1. Vorsitzende

gez.

2. Vorsitzende